



Flugordnung

Regelungen der Aufstiegserlaubnis

Der Modellflugbetrieb auf dem Vereinsgelände darf nur von aktiven Mitgliedern des **Modellclub Eningen unter Achalm e.V. 1973** durchgeführt werden.

Der Flugbetrieb unterliegt der **Flugordnung**, den Bestimmungen des Erlaubnisbescheides (**Aufstiegsgenehmigung**) des Regierungspräsidiums Tübingen und dem **Verhaltenskodex für Modellflieger**. Diese Bestimmungen und besonders die nachfolgende Flugordnung sind genauestens zu beachten. Die Kenntnisnahme ist von jedem Mitglied, Gastflieger unter Ausschluss jeglicher Haftung des Vereins, des Vorstandes und ggf. dessen Ausführungshelfen der Modellflugsparte auf der im Club geführten Liste mit Unterschrift zu bestätigen.

Die wichtigsten Punkte der Aufstiegserlaubnis, die den Flugbetrieb betreffen, werden nachfolgend auszugsweise übernommen:

Allgemeine Regeln

§ 1 Auflagen

1. Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet oder gestört werden.
2. **Es dürfen nur Flugmodelle mit und ohne Verbrennungsmotoren mit einem Gesamtgewicht bis 25kg betrieben werden.** Flugmodelle deren genaues Gewicht nicht feststeht müssen gewogen werden, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie über 25kg wiegen.
3. Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen am Unfallort oder Ausbildung in erster Hilfe teilgenommen hat. Ferner muss eine Erste-Hilfe-Ausrüstung zur Verfügung, die zumindest der für das Mitführen in PKW vorgeschriebenen Ausrüstung entspricht.
4. Es gilt eine **Höhenbegrenzung von 450m über Grund für alle Flugmodelle.**
5. Straßen und Wirtschaftswege dürfen nur in ausreichender Höhe (nicht unter 50 m über Grund) überflogen werden. Dies gilt nicht für Starts- und Landevorgänge, wenn sichergestellt ist, dass sich auf dem betreffenden Wege- oder Straßenabschnitt auf mindestens 50 m Breite keine Personen aufhalten oder störend Gegenstände befinden (z. B. Kraftfahrzeuge).
6. Flugmodelle dürfen nur innerhalb des im Erlaubnisbescheid festgelegten Flugsektors **gemäß Anlage 1 und Anlage 2 (Plan M 1:5.000 und Planskizze)** geflogen werden. Die vom Verein für spezielle Zwecke (z.B. Vorbereitungsraum, PKW Abstellplatz, etc.) vorgesehenen Bereiche sind einzuhalten. Es dürfen nur Modelle betrieben werden, die den Flugsektor einhalten können.
7. Ein Abweichen vom Flugraum (Flugsektor) ist nur Segelflugmodellen unter 5kg ohne eigenen Antrieb gestattet. Der Lageplan des Flugsektors wird allen Mitgliedern und aktiven Piloten ausgehändigt, ist Anhang im Flugbuch und ist Teil dieser Flugordnung.



8. Die Anzahl an Flugmodellen im Flugsektor ist auf **drei Flugmodelle mit Kolbenmotoren** begrenzt. Nicht zugelassen sind Modelle mit intermittierenden Strahltriebwerken oder Staustrahltriebwerken.
9. Es dürfen **grundsätzlich nur Funkanlagen mit der Übertragungstechnik 2,4 Ghz** und die den geltenden Vorschriften der Bundesnetzagentur entsprechen verwendet werden. Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Flugbetrieb unverzüglich einzustellen, bis die Störquelle ermittelt und ausgeschaltet wurde.
10. Erlaubnispflichtige Modelle und Modelle, deren Schallpegel 62 dB/A (25m) übersteigt, benötigen einen sog. „Lärmpass“. Im Zweifel muss gemessen werden. Der Betrieb von Modellen mit Schallpegel >62 dB/A ist nur innerhalb des Flugsektors zulässig. Es dürfen nur Flugmodelle mit Verbrennungsmotor eingesetzt werden, die einen Lärmpass besitzen. Termine zur Lärmmessung werden bei Bedarf vom Vorstand festgelegt. Die Lärmmessungen werden vom Lärmschutzbeauftragten des Vereins durchgeführt. Die Messung wird von ihm in einem Messprotokoll bestätigt. Die Messung ist zu wiederholen, wenn an dem Modell wesentliche für die Geräuschemission relevante Veränderungen vorgenommen werden (z.B. Verwendung einer andersartigen Luftschraube oder Austausch des Motors) die zu einer Überschreitung des zulässigen max. Schallpegels führen könne. Die Messprotokolle sind bei Betrieb der Flugmodelle mitzuführen und der Luftfahrtbehörde bzw. der Polizei oder dem Vereinsvorstandes oder Flugleiters auf Anforderung zur Einsicht vorzulegen.
11. **Der max. Schallpegel jedes Modells darf bei gleichzeitigem Betrieb von 3 Flugmodellen 75 dB (A), bei gleichzeitigem Betrieb von 2 Flugmodellen 77 dB(A) und bei nur einem betriebenen Flugmodell 80 dB(A) in 25 m bei kolbenbetriebenen Modellen nicht überschreiten.**
12. Sämtliche eingesetzte Flugmodelle müssen mit einem funktionstüchtigen Schalldämpfer, der dem jeweils neuesten Entwicklungsstand entsprechen muss, ausgestattet werden.
13. Erlaubnisberechtigte Modellpiloten haben den entsprechenden Versicherungs-nachweis (i.d.R. Mitgliedskarte des DMFV o. DAEC) mit sich zu führen und sich auf Verlangen des Flugleiters oder Vereinsvorstandes auszuweisen.
14. **Vor Aufnahme des Flugbetriebs hat mit den benachbarten Außenstart- und Außengeländen „Rall“ und „Bastian“ eine Betriebsabsprache zu erfolgen.**
Bei Anwesenheit bzw. bei Start- oder Landevorgängen benachbarter mannttragender Luftfahrzeuge (Gleitschirmflieger und Ultraleichtflugzeuge) muss vor Aufnahme des Modellflugbetriebs eine direkte persönliche Abstimmung mit diesen Piloten erfolgen.
Dazu dienen auch die aktuelle Mobilfunknummer des Vereins (0157-38458143) bzw. des 1. und 2 Vorsitzenden sowie die Telefonnummern der Herren Albert und Hans-Christoph Rall und von Herrn Bastian, die im Flugbuch aufgeführt sind.
Diese Telefonnummern sind vom Vorstand jedes Jahr auf Aktualität zu überprüfen. In jedem Fall ist die persönliche Abstimmung mit den benachbarten Außenstart- und Außengeländen Rall und Bastian im Flugleiterbuch zu dokumentieren.
15. Der Modellflugbetrieb darf nur bei guter Sicht und nur zu den folgenden Zeiten durch geführt werden:

Dienstag bis Freitag 14 Uhr bis 20 Uhr und Samstag 10 Uhr bis 20 Uhr.

An Sonn- und Feiertagen darf nur Elektroflug betrieben werden und hier von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

Ergänzend wird für die Schulferien festgelegt:

Während der Schulferien ist auch am Montag der Flugbetrieb zwischen 14 Uhr bis 20 Uhr gestattet. Während der großen Schulferien (Sommerferien) ist der Flugbetrieb von Montag bis Freitag bereits ab 10.00Uhr bis 20.00Uhr möglich.

Clubschrift:	Im Obtal 14 72800 Eningen	Öffnungszeiten:	Di. 19.00-22.00 Uhr Sa. 14.00-19.00 Uhr	Bankverbindung:	Vereinigte Volksbanken eG BIC: GENODES1BBV IBAN: DE76 6039 0000 0718 1260 09
Vorstände:	Nathan Engels Charlottenstraße 71 72764 Reutlingen Andreas Kozel Albstraße 32 72166 Mössingen	Telefon:	0173 6873063 0162 6744705	Vereinsregister:	VR 350341 Amtsgericht Stuttgart
E-Mail:	vorstand@modellclub-eningen.de	Internet:	www.modellclub-eningen.de		



§ 2 Allgemeine Bestimmungen

1. Das Befahren des Platzes und das Parken außerhalb der dafür vorgesehenen Stellflächen sind unzulässig. Es gilt ohne Ausnahme für alle Mitglieder des Vereins die jeweils aktuelle Zufahrtsregelung der Gemeinde Eningen unter Achalm. Jedes Mitglied ist für die Sauberkeit des Platzes mitverantwortlich. Bei Pflege- und Wartungsarbeiten am Fluggelände ist Flugverbot.
2. Bei Annäherung von Fahrzeugen und Personen sowie bei landwirtschaftlichen Arbeiten in der Einflugschneise und im Flugsektor bzw. auf den angrenzenden Grundstücken ist der Luftraum darüber gesperrt, der Flugbetrieb ist gegebenenfalls einzustellen. Zwischen den Flugmodellen und Drittpersonen außerhalb des Aufstiegsgebietes muss stets ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden.

§ 3 Beteiligung am Modellflug und Flugbetrieb

1. Bei Flugbetrieb dürfen die Start- und Landebahn und der Vorbereitungsbereich nur von den Piloten, ihren Helfern und vom Flugleiter betreten werden. Alle anderen Personen müssen sich im Aufenthaltsraum hinter der Sicherheits-zone (Vorbereitungsraum) aufhalten. Während des Start- und Landevorganges müssen die Start- und Landeflächen frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sein.
2. Das Anfliegen von Personen und Tieren sowie das Überfliegen von Personen-gruppen, Vorbereitungs-, Zuschauer- und Fahrzeugabstellplätzen sind strikt untersagt!
3. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahre dürfen nur in Begleitung eines Erwachsenen oder Elternteils am Flugbetrieb teilnehmen.
4. Der Flugleiterdienst darf nur von Mitgliedern mit Beginn der Volljährigkeit (ab 18. Lebensjahr) ausgeübt werden. Über Ausnahmefälle entscheiden die beiden Vereinsvorsitzenden.
5. **Gastflieger und Interessenten können eine Tagesmitgliedschaft erwerben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag (Eintragung im Flugbuch) entscheidet der Vorstand. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, erfolgt die Entscheidung über die Aufnahme durch den Flugleiter. Die Tagesmitgliedschaft endet mit der Beendigung des Flugbetriebs am jeweiligen Tag und dem entsprechenden Eintrag im Flugbuch (Austritt). Tagesmitglieder besitzen kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.**
6. Es wird ein Modellflugbuch (Flugleiterbuch) geführt, in dem die zeitliche Übernahme und Abgabe der Funktion des Flugleiters sowie alle Unregelmäßigkeiten während des Flugbetriebes aufzuführen sind.
7. Im Flugbuch sind folgende Einträge leserlich von den am Flugbetrieb teilnehmenden Piloten zu notieren:
 - Vor- und Nachname des Piloten
 - Beginn und Ende der Teilnahme am Flugbetrieb
 - Antriebsart des betriebenen Modells (Elektro-,Verbrenner-, etc.)
 - Übernahme und Ende der Funktion des Flugleiters
 - Sendekanal Frequenzkennzeichen (2,4 GHZ)
 - Einträge über besondere Vorkommnisse (Absturz, Verletzung, Funkstörung, Bergung von Flugmodellen in benachbarten Grundstücken etc.)

Die Angaben sind vom Flugleiter oder wenn ein solcher nicht erforderlich war vom Steuerer durch Unterschrift zu bestätigen.



8. Steuernde Piloten haben sich entsprechend den Anforderungen des momentanen Flugbetriebes in Rufweite zu gruppieren. Start und Landungen sind anzukündigen.
9. Das Flugmodell muss während der gesamten Flugdauer ständig vom Piloten beobachtet werden können. Es hat anderen bemannten Luftfahrzeugen **stets** auszuweichen!
10. Bei gleichzeitigem Flugbetrieb ab 3 Modelle (mehr als 2 Flugmodelle) hat der Betreiber des Modellfluggeländes einen Flugleiter einzusetzen. Der Flugleiter hat den Flugbetrieb zu überwachen und erforderlichenfalls ordnend einzugreifen. Ihm obliegt die Freigabe oder Einstellung des Flugbetriebes.

Der Flugleiter muss stets Kontakt zu den fliegenden Piloten haben, er darf während der Ausübung seines Amtes selbst nicht fliegen.

11. Der Flugleiter hat sich im Zweifel durch Einsichtnahme in die entsprechenden Nachweise zu überzeugen, dass die erforderliche Haftpflicht-versicherung und ein Lärmpass vorliegen und die Funkfernsteuerung der unter §1 Punkt 9 nötigen Anforderungen entspricht. Im Zweifel hat er die Teilnahme zu untersagen, wenn die Nachweise nicht erbracht werden.
12. Der Flugleiter hat den Einsatz von Flugmodellen zu untersagen, die den technischen Anforderungen im Bezug auf Flugsicherheit und Schallschutz nicht entsprechen. Er muss den Flugbetrieb einstellen, wenn die Wetterbedingungen oder andere Gegebenheiten einen sicheren Flugbetrieb gefährden.
13. Die Feldwege müssen, soweit einsehbar, durch den Flugleiter ständig beobachtet werden.
14. **Den Anordnungen des Flugleiters ist unbedingt Folgen zu leisten.**
Bei Verstößen gegen Bestimmungen dieser Flugordnung oder des Erlaubnisbescheides kann er ein Flugverbot aussprechen. Er übt für den Verein das Hausrecht am Platze aus und kann Personen, die den ordnungsgemäßen Ablauf des Flugbetriebes stören, vom Platz verweisen. Diese Ahnungsmaßnahmen hat er schriftlich im Flugbuch festzuhalten und dem Vereinsvorstand mitzuteilen.
15. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Aufstiegserlaubnis, diese Flugordnung oder die Zufahrtsgenehmigung der Gemeinde (Stand 14.05.2013) und bei groben Verstößen gegen den „Verhaltenskodex für Modellflieger“ behält sich der Vereinsvorstand das Recht vor, befristete und unbefristete Flugverbote zu erteilen. Vereinesschädigendes Verhalten kann gemäß der Vereinssatzung lt. § 9 „Ausschluss“ bis hin zum Vereinsausschluss führen.